

Von: Teschke, Joachim <teschke@bargteheide.de>
Gesendet: Montag, 12. September 2022 16:20
An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>
Cc: ...
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen

Absender:

Fachverband der Kämmerer in Schleswig-Holstein
Joachim Teschke
Rathausstr. 24
22941 Bargteheide

Adressat:

Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Titel und Nummer der Drucksache:

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen – Drucksache
20/21

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Beteiligung und gebe für den Fachverband der Kämmerer in Schleswig-Holstein folgende Stellungnahme ab:

Mit der vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 14.12.2017 beschlossenen Änderung des § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), wonach eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht mehr besteht (veröffentlicht am 25.1.2018 und in Kraft ab dem 26.1.2018), erhielten die Kommunen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, in eigener Verantwortung über die Einnahmeerzielung im Rahmen von Straßenausbaubeiträgen zu entscheiden.

Durch das Land wurden die Einnahmeausfälle durch den Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht als Konnexitätsfall angesehen und unterlagen damit nicht zwingend einem finanziellen Ausgleich durch das Land. Die Landesregierung hat sich aber mit den kommunalen Landesverbänden darauf geeinigt, die Kommunen bei der Verbesserung ihrer Infrastruktur im weiteren Sinne zu unterstützen. Dafür hat das Land den Kommunen zusätzliche Mittel für die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Dieses Geld eröffnete den Kommunen durch die eintretende Ergebnisverbesserung einen größeren Handlungsspielraum.

Mit der Abschaffung der Beitragspflicht verliert die dauernde Aufgabe „Straßenerneuerung“ ein gesichertes Finanzierungssystem. Es ist beabsichtigt, nunmehr den Kommunen eine Beitragserhebung nicht mehr zu gestatten. Da dies dauerhaft den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen einschränkt, liegt hier nunmehr ein Konnexitätsfall vor. In der Begründung zur Gesetzesänderung heißt es hierzu, dass die Landesregierung angekündigt habe, den Kommunen so viel Geld zur Verfügung stellen, dass Straßenausbaubeiträge nicht mehr erhoben werden müssen. Konnexitätsansprüche der Kommunen seien daher nicht zu erwarten. Die bislang vom Land zur Verfügung gestellten Gelder reichen jedoch nicht aus, um die Einnahmeausfälle der Kommunen zur Gegenfinanzierung von Straßeninvestitionen zu kompensieren. Schon zum Erlass der aktuellen Regelung hatte u. a. die Stadt Lübeck darauf hingewiesen, dass das Haushaltsrecht eine direkte Kompensation investiver Auszahlungen durch konsumtive Erträge nicht erlaubt. Die landesseitig vorgenommenen konsumtiven Zahlungen kommen damit nicht im Investitionshaushalt an. Weiterhin ist die Gesetzesbegründung dahingehend sehr allgemein formuliert. Eine exakte Darlegung der Gegenfinanzierung fehlt und würde zu dem Ergebnis gelangen, nicht auskömmlich zu sein.

Joachim Teschke
Vorsitzender